

**LANDKREIS GÖTTINGEN**



# **Amtsblatt**

**Nr. 09**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 14. Kreistagssitzung am 06.03.2024	137
Zusammenlegung der Realverbände Teilungs- und Verkopplungsinteressenten Oberscheden und Feldmarksgenossenschaft - Niederscheden - Scheden gem. § 42 Realverbandsgesetz	139

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

### Flecken Bovenden

Aufhebung des B-Plans Bovenden - Harste Nr. 024 "Gewerbegebiet südlich der Parensen Straße"	140
---	-----

### Stadt Osterode am Harz

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren	142
4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 07.Dezember 2017	153
10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.Februar 2012	154

### Gemeinde Rollshausen

Jahresabschlüsse für die Jahre 2019, 2020 und 2021 sowie Entlastung des Bürgermeisters	155
--	-----

### Gemeinde Scheden

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 22.02.2024	156
--	-----

### Gemeinde Staufenberg

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts "Staufenberger GemeindeService" vom 28. Oktober 2004	162
--	-----

Bekanntmachung über Sitzverluste und -übergänge in  
Ortsräten

163



## Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 06.03.2024 um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 14. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Verpflichtung einer Kreistagsabgeordneten und Pflichtenbelehrung; Genehmigung des Protokolls über die 13. öffentliche Sitzung des Kreistages am 06.12.2023; Mitteilungen und Berichte; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE: Ausschussumbesetzungen; Antrag der Linke für Vernunft und Gerechtigkeit-Kreistagsfraktion: Ausschussumbesetzungen; Berufung von Vertretern des Kreisschülerrates der allgemeinbildenden Schulen in den Schulausschuss des Landkreises Göttingen; Berufung eines Vertreters der Organisation der Arbeitnehmerverbände in den Schulausschuss des Landkreises Göttingen; Breitbandausbau im Landkreis Göttingen: Breitband-Gigabit-Ausbau; Freiwillige Leistungen in 2024; 2. Nachtragshaushalt 2023/2024: Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden zum Entwurf des 2. Nachtragshaushalts 2023/2024 und Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Kommunalpolitik hybrid - Teilnahme an Fachausschusssitzungen in Präsenz und per Videokonferenztechnik ermöglichen; Antrag der Linke für Vernunft und Gerechtigkeit-Kreistagsfraktion: Umbesetzung des Demografiebeirates; Strategie für den Haushalt 2025/2026: Festlegung der Strategiekarte; Gründung der Energieregion Göttingen GmbH; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen; Entsendungen in verschiedene Gremien nach Sitzverlust; Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Walkenried über die Übertragung von Aufgaben der Vollstreckung auf den Landkreis Göttingen gegen Kostenerstattung; Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Sprengstoffrecht der Städte Duderstadt, Hann Münden und Osterode am Harz auf den Landkreis Göttingen; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Sachstand und Ausblick zur Wolfpopulation im Landkreis Göttingen und Südniedersachsen; Richtlinie des Landkreises Göttingen über die Gewährung von Zuwendungen für Kunst- und Kulturschaffende; Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Hebammenversorgung im Landkreis Göttingen: Verlängerung der Richtlinie Hebammenversorgung; Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen des Landkreises Göttingen; Schwimmhalle und kleine Sporthalle, Burgstraße 10, 37139 Adelebsen: Sanierungsdurchführung auch bei Nichterhalt von Drittmitteln; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Regionalen Katastrophen- und Bevölkerungsschutz als zusätzliches Kapitel im RROP berücksichtigen; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE: Fachkräftegewinnung durch duale Studienangebote; gemeinsamer Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und der FDP-Kreistagsfraktion: Resolution - Aufnahme von Behindertenvertretungen in kommunalen Schulausschüssen; gemeinsamer Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE, CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und Linke für Vernunft und Gerechtigkeit-Fraktion: Resolution - Einführung eines vergünstigten Deutschlandtickets für Auszubildende; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Marcel Riethig

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird vom StadtRadio Göttingen übertragen. Der Audio-Livestream ist über die Webseite des Landkreises Göttingen [www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de) erreichbar.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite [www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen](http://www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen) eingesehen werden.

## Bekanntmachung

### **Zusammenlegung der Realverbände Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten Oberscheden und Feldmarksgenossenschaft – Niederscheden - Scheden**

Der Landkreis Göttingen als Aufsichtsbehörde über die Realverbände Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten Oberscheden und Feldmarksgenossenschaft - Niederscheden - Scheden beabsichtigt gemäß § 42 Abs. 2 i.V.m. § 40 Abs. 2 Realverbandsgesetz (RealvG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) zu verfügen, dass vorstehende Realverbände zusammengelegt werden.

Die Realverbände Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten Oberscheden und Feldmarksgenossenschaft - Niederscheden – Scheden haben mit Schreiben vom 14.10.2023 beim Landkreis Göttingen beantragt zu verfügen, dass sie zusammengelegt werden.

Die in § 42 Abs. 1 RealvG geforderten Voraussetzungen für die Zusammenlegung liegen vor.

Die Mitglieder beider Realverbände werden gemäß § 40 Abs. 2 RealvG darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die geplante Zusammenlegung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntgabe schriftlich beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für eine Zusammenlegung gem. § 42 Abs. 1 RealvG nicht vorliegen.

Osterode am Harz, 26.02.2024

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
Im Auftrage  
gez.  
Maxelon

## BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 06.10.2023 die Aufhebung des Bebauungsplanes Bovenden – Harste Nr. 024 „Gewerbegebiet südlich der Parensen Straße“ gemäß § 1 Abs. 3, § 13a in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.



Der Flecken Bovenden hat im Jahr 1995/ 96 in der Ortschaft Harste für den dort ansässigen Betrieb der „Teppich Domäne“ den Bebauungsplan Nr. 024 „Gewerbegebiet südlich der Parensen Straße“ aufgestellt. Die Entwicklung wurde bis heute nicht vollzogen. Bereits mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden wegen fehlenden Bedarfs für den örtlichen Betrieb der „Teppich Domäne“ die Darstellungen gewerblicher Bauflächen aufgehoben. Neben Flächen für die Landwirtschaft sind in Teilen Wohnbauflächen dargestellt.

Hintergrund der Bebauungsplanaufhebung ist ebenfalls das Interesse der Transnet BW GmbH, welche den Trassenverlauf für SuedLink projektiert hat. Die Transnet BW hatte um Aufhebung des Bebauungsplanes gebeten, da der mögliche Trassenverlauf durch die Grenzen des Bebauungsplanes betroffen ist.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten auch für deren Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung. Bei einer Planaufhebung konnte wie im vorliegenden Fall das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt werden.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Bovenden – Harste Nr. 024 „Gewerbegebiet südlich der Parensen Straße“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, Zimmer 2.07, aus und kann von allen Interessierten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung der Aufhebung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter [www.bovenden.de](http://www.bovenden.de) veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2, 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Aufhebung des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1. BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

## **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. Nr. 27/2021, S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 1**

#### **Aufgaben, Öffnungszeiten**

- (1) Die Stadt Osterode am Harz unterhält Kindertagesstätten als Einrichtungen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtungskonzeption.
- (3) Die Kindertagesstätten sind in der Regel montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet, der Hort ab 13.00 Uhr. In den Schulferien ist der Hort ab 07.00 Uhr geöffnet. Nach Bedarf werden zusätzliche Öffnungszeiten angeboten. Die Öffnungszeiten werden in der Konzeption der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.
- (4) Bei Veranstaltungen können sich in Bezug auf Betreuungszeit und Betreuungsort Änderungen ergeben. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.
- (5) Die Kindertagesstätten sind wie folgt geschlossen:
  - während der niedersächsischen Sommerferien für die Dauer von drei Wochen (mit Ausnahme des Hortes),
  - vom 24.12. des Jahres bis einschließlich 01.01. des folgenden Jahres,
  - am Tag nach Christi Himmelfahrt.
  - Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, vorübergehend von den vorgenannten Schließzeiten abzuweichen, wenn besondere Umstände dies im Einzelfall rechtfertigen.
- (6) Der Träger bietet bei Bedarf gegen zusätzliches Entgelt eine Ferienbetreuung während der Schließzeit im Sommer für Kindergartenkinder ab drei Jahren an, die bereits einen Regelbetreuungsplatz belegen.
- (7) Die Kindertagesstätten können nach vorheriger Ankündigung an zusätzlichen Tagen geschlossen werden. Die Termine für die Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

## § 2

### **Anmeldeverfahren, Aufnahme**

- (1) Die Kinder sind grundsätzlich zum Besuch einer Kindertagesstätte im Familien-Portal der Stadt Osterode am Harz online anzumelden.
- (2) Die vorhandenen Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Osterode am Harz haben. Zur Wahrung des Rechtsanspruchs auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz behält sich die Stadt vor, bei der Belegung der Betreuungsplätze von den Wünschen der Erziehungsberechtigten abzuweichen. Soweit Plätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung unter Berücksichtigung evtl. Besonderheiten, wie sozialen Härten, z.B. schwere Erkrankung oder Tod eines Elternteiles, oder besonderer Bedürftigkeit des Kindes. Kindergartenkinder im letzten Jahr vor der Einschulung werden vorrangig in den Kindergärten aufgenommen.
- (4) Der im Einzelfall geltend gemachte Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Krippenplatz ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anmeldung des Kindes zu erfüllen.
- (5) Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ist ein Nachweis über die vorhandenen notwendigen Impfungen vorzulegen. Bei einem fehlenden oder unvollständigen Nachweis kann eine Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht erfolgen.

## § 3

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten, Elternarbeit**

- (1) Die Kinder müssen zum Besuch der Kindertagesstätte witterungsgerecht gekleidet sein.
- (2) Die Kindergartenkinder müssen bis spätestens 09.00 Uhr gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit abzuholen. Werden Kinder nicht zu der vereinbarten Zeit abgeholt, steht es der Stadt Osterode am Harz frei, dadurch entstehende Mehrkosten bei den Erziehungsberechtigten einzufordern.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, die Eingewöhnung ihrer Kinder bei Aufnahme in die Kindertagesstätte zu begleiten und zu unterstützen.
- (4) Bleibt ein Kind durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen der Einrichtung fern, so ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich hierüber zu informieren.
- (5) Ein krankes Kind muss der Einrichtung so lange fernbleiben, bis es gesundheitlich wieder in der Lage ist, am Kindertagesstättenalltag teilzunehmen. Auf Verlangen der Leitung der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, hierüber eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Nach einer ansteckenden Erkrankung eines Kindes kann die Leitung der Einrichtung ebenfalls eine ärztliche Bestätigung darüber verlangen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (6) Die Grundsätze der Elternmitwirkung sind geregelt in den „Richtlinien für die Elternvertretungen in den Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz“.

## § 4

### Gebühren

- (1) Für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten erhebt die Stadt Osterode am Harz zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif. Von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung für eine tägliche Betreuung bis zu acht Stunden gemäß § 22 NKiTaG von der Zahlung der Gebühren befreit.
- (2) Für die in den Kindertagesstätten bereitgestellten Getränke bzw. das gemeinsam eingenommene Frühstück werden gesonderte Umlagen erhoben.
- (3) Für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in den Krippen- und Kindergartengruppen wird eine Monatspauschale erhoben. In dieser sind die vom Verpflegungslieferanten in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines gemeinsamen Anteils für die mit dem Mittagessen verbundenen Personal-, Verwaltung- und Nebenkosten sowie der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer enthalten. Der Monatspauschale liegt eine Jahreskalkulation zugrunde. In der Monatspauschale sind daher mögliche Ausfallzeiten, z. B. durch Notbetreuung, Schließzeiten oder durch fehlendes Personal und dadurch ausbleibende Möglichkeit der Mittagessensausgabe, bereits einkalkuliert, sodass keine Erstattung erfolgt. Eine Erstattung folgt erst nach vierwöchiger Nicht-Ausgabe des Mittagessens. In diesem Fall wird die Pauschale für den nachfolgenden Monat nicht erhoben oder rückerstattet. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag bei einer Fehlzeit, z. B. Nachweis über Kur oder Krankenhausaufenthalt, von zusammenhängend mindestens der Hälfte der Tage innerhalb eines Kalendermonats, rückwirkend eine anteilige Erstattung der Monatspauschale erfolgen. Im Falle einer Eingewöhnung beginnt die Pflicht zur Zahlung der Monatspauschale zum nachfolgenden Monatsbeginn bzw. zur Monatsmitte nach Abschluss der Eingewöhnung des Kindes. Bei Zahlungsbeginn zur Monatsmitte ist die hälftige Monatspauschale zu entrichten. An- und Abmeldungen sind der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 15. eines Monats bekannt zu geben. Die An- und Abmeldung erfolgt jeweils zum 01. eines Monats. Ab dem 01.06. eines jeden Jahres ist keine Abmeldung vom Mittagessen bis zum Ende des Kindergartenjahres möglich.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche Betreuungszeiten in Kindergarten- und Krippengruppen in Anspruch zu nehmen. Hierfür werden 1,80 € für Kindergarten- und 2,10 € für Krippenkinder pro Stunde in Rechnung gestellt. Es wird halbstündig abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Kindergartenkinder ab drei Jahren, die bereits einen Regelbetreuungsplatz belegen, wird eine zusätzliche Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (6) Für die Beförderung der Hortkinder von der Schule zum Hort wird bei Bedarf ein Fahrdienst organisiert. Die Nutzung dieses Fahrdienstes ist mit den Hortgebühren abgegolten.
- (7) Eine längere Betreuungszeit kann regelmäßig auch an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen werden. Die Gebühr hierfür wird dann anteilig erhoben, sofern keine Gebührenfreiheit gemäß § 22 NKiTaG vorliegt.
- (8) Der Träger kann zusätzliche Angebote schaffen, für die besondere Umlagen im Rahmen dieser Satzung erhoben werden können.

- (9) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätten. Die Aufnahme ist mit Beginn einer möglichen Eingewöhnung erfolgt. Sie endet mit Ablauf der Abmeldefrist nach fristgerechter Abmeldung.
- (10) Die festgesetzten Gebühren werden für die Dauer des Kindergartenjahres monatlich erhoben und sind bis zum fünften Tag des laufenden Monats im Voraus an die Stadtkasse Osterode am Harz zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für Kinder, die vor dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Betreuungsgebühr, für Kinder, die an oder nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die Hälfte der Betreuungsgebühr für den betreffenden Monat zu entrichten. Krankheit oder sonstige Abwesenheit der zu betreuenden Kinder führen zu keinem Anspruch auf Reduzierung der Gebühren.
- (11) Grundsätzlich wird aufgrund der Jahreskalkulation die Gebührenpflicht durch Betriebsschließungen wie beispielsweise Notbetreuungen oder vorübergehenden Gruppenschließungen nicht unterbrochen.
- a.) Bei zusammenhängenden Schließungen von mehr als vier Wochen Dauer aufgrund zulässiger Arbeitskämpfmaßnahmen, behördlicher Anweisung, höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Anlässe, die weder die Erziehungsberechtigten noch die Einrichtungsträgerin zu vertreten haben, werden ab dem Beginn der fünften Woche keine Gebühren mehr erhoben. Dies gilt nicht bei Inanspruchnahme einer Notbetreuung in den genannten Fällen; hierfür wird für jeden Tag der Notbetreuung ein Zweiundzwanzigstel der monatlichen Gebühr erhoben.
- Der Rat kann abweichende Beschlüsse fassen.
- b.) Endet die Schließung nach Buchstabe a.) nach dem 15. Kalendertag des Monats, werden für diesen Monat keine Gebühren erhoben.
- (12) Für Kinder, die nur eine kurze, unter einem Monat, liegende Zeit betreut werden (Gastkinder) ist für jeden Betreuungstag der zweiundzwanzigste Teil der Gebührenstufe 8 zu entrichten. Für Gastkinder im Hort ist pro Betreuungsstunde ein Betrag von 1,80 € zu zahlen zuzüglich des Essensgeldes gem. Abs. 3.
- (13) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig die Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite Kind auf 50 % des ermittelten Betrages. Das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind von der Gebührenpflicht befreit.
- (14) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 5

### Gebührenermittlung

- (1) Die Ermittlung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Selbsteinstufung der Erziehungsberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Sie ist bis zum 31.08. des Jahres vorzunehmen. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei Kindern, die im Laufe des Kindergartenjahres in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, erfolgt die Selbsteinstufung im Monat der Aufnahme. Führen die Erziehungsberechtigten keine Selbsteinstufung durch, so wird automatisch die Benutzungsgebühr der Gebührenstufe 8 festgesetzt.

- (2) Ändert sich das Haushaltseinkommen oder die zu berücksichtigende Zahl der im Haushalt lebenden Personen, so dass sich eine andere Einstufung ergibt, ist unverzüglich eine erneute Selbsteinstufung vorzunehmen. Eine Herabstufung wird erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung vorgenommen.
- (3) Die Stadt Osterode am Harz ist berechtigt, jederzeit Überprüfungen der Selbsteinstufung durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so werden Sie automatisch rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres der Gebührenstufe 8 zugeordnet.

## § 6

### **Einkommensbegriff, Einkommensermittlung**

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 Abs. 1 und 2, 83 und 84 SGB XII. Berechnungsgrundlage ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Selbsteinstufung vorangeht. Hat sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr derart verändert, dass sich eine andere Einstufung ergibt, so ist das aktuelle Einkommen, ggf. durch Hochrechnung zugrunde zu legen. Ist nur ein Elternteil erziehungsberechtigt und lebt dieser mit einem nicht erziehungsberechtigten Partner in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, so ist zum Jahreseinkommen des Erziehungsberechtigten das Jahreseinkommen des Partners hinzuzurechnen.

## § 7

### **Einkommensgrenzen**

Der Einkommensgrenze für die Gebührenstufe 1 der Gebührenstaffel liegt die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII i. V. m. § 22 NKitaG zugrunde.

Sie setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag in Höhe von 83 v. H. des 2-fachen Eckregelsatzes
- einem Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person
- angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

Die Einkommensgrenzen für die Gebührenstufen der Gebührenstaffel ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe 1 geltenden Beträge um 500 € pro Stufe. Die Verwaltung wird ermächtigt, aktualisierte Einkommensgrenzen unmittelbar an die Erziehungsberechtigten weiterzugeben.

## § 8

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Osterode am Harz auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

## § 9

### **Abmeldung, Änderung der Betreuungszeit, Änderung der Betreuungsform**

- (1) Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Abmeldetermin schriftlich in der jeweiligen Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung Osterode am Harz einzureichen.
- (2) Eine Änderung der gewählten Betreuungszeit kann nur zum Ersten eines Monats erfolgen. Sie ist der Kindertagesstätte spätestens einen halben Monat vor dem gewünschten Änderungstermin mitzuteilen.
- (3) Zeigt sich, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Kindertagesstättenalltag zu bewältigen, kann das Kind zum Ende desselben Monats aus der Kindertagesstätte abgemeldet werden.
- (4) Wird ein Kind während des Besuchs einer Krippe drei Jahre alt, so hat es in eine Kindergartengruppe zu wechseln, es sei denn es sprechen pädagogische Gründe dagegen oder es steht kein Kindergartenplatz zur Verfügung.

## § 10

### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
  - es wiederholt unentschuldig fehlt,
  - es den Betrieb der Einrichtung durch sein Verhalten erheblich stört,
  - die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit den Zahlungen zwei Monate im Rückstand sind,
  - die Erziehungsberechtigten sich nicht an die angemeldeten Betreuungszeiten halten,
  - das Kind dem Kindertagesstättenalltag nicht gewachsen ist und/oder
  - sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Trägers.
- (3) Dem Ausschluss soll ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vorausgehen.

## § 11

### **Haftung, Versicherung**

- (1) Wird die Kindertagesstätte aufgrund behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust mitgebrachter Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für den direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte sowie dem Aufenthalt besteht eine Unfallversicherung beim Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) und für Sach- und Haftpflichtschäden eine Versicherung beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA). Ein Wegeunfall ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

## § 12

### **Aufsichtspflicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten haben mit der Leitung der Einrichtung verbindlich zu vereinbaren, wann ein Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Soll ein Kind von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten aus der Kindertagesstätte abgeholt werden, so haben die Erziehungsberechtigten diese Personen vorher verbindlich zu benennen. Die Leitung der Einrichtung kann diese verbindlichen Vereinbarungen auch in schriftlicher Form von den Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme eines Kindes vom Erziehungsberechtigten und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten bzw. mit dem Verlassen des Grundstückes, wenn das Kind den Heimweg alleine antreten darf.
- (3) Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Personals am vereinbarten Treffpunkt.
- (4) Um dem Personal die Aufsicht zu erleichtern, sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, sich beim Bringen und Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungskraft die Ankunft bzw. den Weggang des Kindes bemerkt hat.
- (5) Bei Veranstaltungen, an denen Kinder gemeinsam mit Ihren Erziehungsberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig dem jeweiligen Erziehungsberechtigten.

## § 13

### **Datenverarbeitung**

Für den Betrieb der Kindertagesstätten, die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Wege automatisierter Datenvereinbarung durch die Stadt Osterode am Harz zulässig.

## § 14

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

## **Artikel II**

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Osterode am Harz, den 22.02.2024

Der Bürgermeister  
Gez. Augat

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 06.12.2023  
 Gültigkeit: ab 1. August 2023 bis 31. Juli 2024

**Benutzungsgebühren nach Betreuungsformen und Gebührenstufen**

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Krippe von 8.00 - 12.30 Uhr	110 €	127 €	144 €	161 €	178 €	195 €	212 €	229 €
Krippe von 8.00 - 15.00 Uhr	171 €	197 €	223 €	249 €	275 €	301 €	327 €	353 €
Krippe von 8.00 - 16.30 Uhr	208 €	240 €	272 €	304 €	336 €	368 €	400 €	432 €
Krippe Frühdienst ab 6.30 Uhr	37 €	42 €	47 €	52 €	57 €	62 €	67 €	72 €
Krippe Frühdienst ab 7.00 Uhr	24 €	28 €	32 €	36 €	40 €	44 €	48 €	52 €
Krippe Frühdienst ab 7.30 Uhr	12 €	14 €	16 €	18 €	20 €	22 €	24 €	26 €
Kindergarten über 8 Stunden pro halbe Stunde	9 €	11 €	13 €	15 €	17 €	19 €	21 €	23 €
Hortbetreuung	169 €	186 €	203 €	220 €	237 €	254 €	271 €	288 €

Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kindergartengruppen bezahlen die gleichen Beträge wie in einer Krippengruppe.

Für die Inanspruchnahme des Zusatzangebotes Ferienbetreuung sind pro Woche für die Zeit von 8.00 - 12.30 Uhr pauschal 41 € zu bezahlen, für 8.00 - 14.00 Uhr 55 € und für 8.00 - 15.00 Uhr 64 €.

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 06.12.2023  
 Gültigkeit: ab 1. August 2024

**Benutzungsgebühren nach Betreuungsformen und Gebührenstufen**

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Krippe von 8.00 - 12.30 Uhr	110 €	130 €	150 €	170 €	190 €	210 €	230 €	250 €
Krippe von 8.00 - 15.00 Uhr	171 €	202 €	233 €	264 €	295 €	326 €	357 €	388 €
Krippe von 8.00 - 16.30 Uhr	208 €	246 €	284 €	322 €	360 €	398 €	436 €	474 €
Krippe Frühdienst ab 6.30 Uhr	37 €	44 €	50 €	56 €	62 €	68 €	74 €	80 €
Krippe Frühdienst ab 7.00 Uhr	24 €	29 €	34 €	39 €	44 €	49 €	54 €	59 €
Krippe Frühdienst ab 7.30 Uhr	12 €	15 €	18 €	21 €	24 €	27 €	30 €	33 €
Kindergarten über 8 Stunden pro halbe Stunde	9 €	12 €	15 €	18 €	21 €	24 €	27 €	30 €
Hortbetreuung	169 €	189 €	209 €	229 €	249 €	269 €	289 €	309 €

Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kindergartengruppen bezahlen die gleichen Beträge wie in einer Krippengruppe.

Für die Inanspruchnahme des Zusatzangebotes Ferienbetreuung sind pro Woche für die Zeit von 8.00 - 12.30 Uhr pauschal 41 € zu bezahlen, für 8.00 - 14.00 Uhr 55 € und für 8.00 - 15.00 Uhr 64 €.

Einkommensgrenzen nach Haushaltsgrößen

Gültig ab 01.01.2024

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen	Erläuterungen
1	0 - 1.827 €	0 - 2.281 €	0 - 2.726 €	0 - 3.221 €	0 - 3.690 €	0 - 4.158 €	0 - 4.627 €	0 - 5.096 €	0 - 5.565 €	Einkommensgrenze nach § 22 NKiTaG
2	1.828 - 2.327 €	2.282 - 2.781 €	2.727 - 3.226 €	3.222 - 3.721 €	3.691 - 4.190 €	4.159 - 4.658 €	4.628 - 5.127 €	5.097 - 5.596 €	5.566 - 6.065 €	Überschreitung der Einkommensgrenze Stufe 1 um bis zu 500 €
3	2.328 - 2.827 €	2.782 - 3.281 €	3.227 - 3.726 €	3.722 - 4.221 €	4.191 - 4.690 €	4.659 - 5.158 €	5.128 - 5.627 €	5.597 - 6.096 €	6.066 - 6.565 €	Überschreitung um 501 - 1.000 €
4	2.828 - 3.327 €	3.282 - 3.781 €	3.727 - 4.226 €	4.222 - 4.721 €	4.691 - 5.190 €	5.159 - 5.658 €	5.628 - 6.127 €	6.097 - 6.596 €	6.566 - 7.065 €	Überschreitung um 1.001 - 1.500 €
5	3.328 - 3.827 €	3.782 - 4.281 €	4.227 - 4.726 €	4.722 - 5.221 €	5.191 - 5.690 €	5.659 - 6.158 €	6.128 - 6.627 €	6.597 - 7.096 €	7.066 - 7.565 €	Überschreitung um 1.501 - 2.000 €
6	3.828 - 4.327 €	4.282 - 4.781 €	4.727 - 5.226 €	5.222 - 5.721 €	5.691 - 6.190 €	6.159 - 6.658 €	6.628 - 7.127 €	7.097 - 7.596 €	7.566 - 8.065 €	Überschreitung um 2.001 - 2.500 €
7	4.328 - 4.827 €	4.782 - 5.281 €	5.227 - 5.726 €	5.722 - 6.221 €	6.191 - 6.690 €	6.659 - 7.158 €	7.128 - 7.627 €	7.597 - 8.096 €	8.066 - 8.565 €	Überschreitung um 2.501 - 3.000 €
8	ab 4.828 €	ab 5.282 €	ab 5.727 €	ab 6.222 €	ab 6.691 €	ab 7.159 €	ab 7.628 €	ab 8.097 €	ab 8.566 €	Überschreitung um mehr als 3.000 €

Die Einkommensgrenze nach § 22 NKiTaG setzt sich wie folgt zusammen:  
 Grundbetrag in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes  
 zuzügl. Familienzuschlag für jede weitere Person (70 % des Eckregelsatzes)  
 zuzügl. angemessene Unterkunfts-kosten

934,58 €      -935 €  
 394,10 €      -394 €

#### **4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 07. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 5, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (NDS. GVB1. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVB1. S. 250) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 07. Dezember 2017 beschlossen:

##### **Artikel I**

§ 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale entfällt, wenn der Mandatsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, an Gremiensitzungen teilzunehmen, mit dem Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Gremiensitzungen folgenden Kalendermonats. Abweichend von Satz 1 entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale für ausschließlich Ortsrats- bzw. Beiratsmitglieder nach zweimaligem Fernbleiben in Folge von Sitzungen des jeweiligen Ortsrates bzw. Beirates mit Ablauf des Kalendermonats der zweiten verpassten Sitzung. Ein freiwilliger Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist dem Hauptverwaltungsbeamten unter Nennung eines konkreten Zeitraumes vorher anzuzeigen.

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die pauschalierten Entschädigungen werden nach dem jeweiligen Quartalsende gezahlt. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Zahlungsweise möglich.

##### **Artikel II**

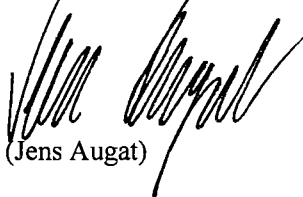
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

##### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 26.02.2024

Der Bürgermeister



(Jens Augat)

**10. Satzung**  
**zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012 beschlossen:

**Artikel I**

§ 11 lautet wie folgt:

**§ 11**

**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Osterode am Harz werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse <https://www.landkreisgoettingen.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/amsblatt> im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie gelten mit Ablauf des Tages der Einstellung im Internet als verkündet.

Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer nach Satz 1 bekanntzumachenden Angelegenheit sind, kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen unter der Adresse <https://www.landkreisgoettingen.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/amsblatt> und durch Veröffentlichungen im Internet unter [www.osterode.de](http://www.osterode.de) bzw. <https://sessionnet.krz.de/osterode/bi/info.asp> sowie durch Aushang im Aushangkasten oder Darstellung im digitalen Bürgerinformationspunkt vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz.

**Artikel II**

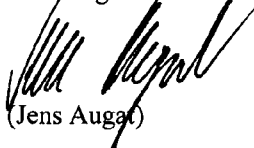
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 26.02.2024

Der Bürgermeister



(Jens Augat)

# Gemeinde Rollshausen

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Jahresabschlüsse der Gemeinde Rollshausen für die Jahre 2019, 2020 und 2021 sowie Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Rollshausen hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz die Jahresabschlüsse der Gemeinde Rollshausen für die Haushaltsjahre 2019 - 2021 beschlossen und dem Bürgermeister für die Jahre 2019 -2021 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschlüsse (ohne die Forderungsübersichten) für die Jahr 2019 - 2021 liegen in der Zeit vom

**05.03.2024 bis einschließlich 19.03.2024**

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Rollshausen, Hauptstr. 4, 37434 Rollshausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rollshausen, 26.02.2024

Der Bürgermeister



(Claus Bode)

# **Satzung der Gemeinde Scheden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 22.02.2024**

Aufgrund der §§ 10, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Scheden in seiner Sitzung vom 22. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Scheden werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
  - c) so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 26 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigung in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Abschriften und Beglaubigungen für Familien mit drei oder mehr Kindern, wenn die Belange der Kinder berührt sind,
  6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten, die gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die Postgebühren, die entstehen würden, wenn für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde wird,
  2. Entgelte für Telekommunikation,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
  9. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch einer der Gemeinde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eins anderen kraft Gesetz haftet
- (2) Kostenschuldner nach § 4 dieser Satzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8**  
**Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9**  
**Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10**  
**Anwendung des Niedersächsischen  
Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Scheden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 18.12.2003 außer Kraft.

Anlage: Kostentarif

Scheden den 27. Februar 2024

Gemeinde Scheden

  
Karsten Beuermann  
Bürgermeister



**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Gemeinde Scheden vom 22. Februar 2024**

**Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und  
Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 der Verwaltungskostensatzung)**

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1	Im Format DIN A4, DIN A5, je Seite	0,40 €
1.2	Im Format DIN A3, je Seite	0,80 €
1.3	Im Format DIN A4, farbig, je Seite	1,00 €
1.4	Im Format DIN A3, farbig, je Seite	1,50 €
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 €
2.2.	Beglaubigung von Abschriften, je Seite	
2.2.1	- Der Erstaussfertigung	3,50 €
2.2.2	- Der Durchschrift	2,50 €
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien, Dateien und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 und 5 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind	2,00 €
<b>3.2</b>	<b>Aktenauskunft</b>	
3.2.1	Wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind	11,50 €
3.2.2	Wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je nach Verwaltungstätigkeit, je angefangene Viertelstunde	11,50 € - 16,75 €
<b>4.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
4.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrags, je angefangene Viertelstunde	11,50 € - 16,75 €
<b>5.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
5.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	50,00 €
5.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, je angefangene Viertelstunde	11,50 € - 16,75 €
5.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 5.1 und 5.2 fallen	30,00 €
<b>6.</b>	<b>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen - ausgenommen § 5 Abs. 1 Nr. 4</b>	20,00 €
<b>7.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene Viertelstunde	11,50 € - 16,75 €

8.	<b>Feststellung, Besichtigungen , Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</b>	
8.1	Für Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	11,50 € - 16,75 €
8.2	Außenarbeiten, einschließlich An- und Abfahrtswege von bzw. zur Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle; dabei ist stets höchstens der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle in die Kosten zu inkludieren; je angefangene Viertelstunde	11,50 € - 16,75 €
9.	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und sonstige auf Antrag oder Veranlassung des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung, die nicht näher bestimmt sind und die mit größerem Aufwand verbunden sind, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist; je angefangene Viertelstunde	11,50 € - 16,75 €

Die Stundensätze (Pauschalsätze nach Allgemeiner Gebührenordnung Niedersachsen (Stand: 12.12.2022) für den Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkostenanteil) von Beschäftigten nach TVöD bei der Gebührenbemessung betragen		
	Je Stunde	Je Viertelstunde
E2 - E6	46,00 €	11,50 €
E7 - E9A	54,00 €	13,50 €
E9A - E11	67,00 €	16,75 €

## **Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Staufenberger GemeindeService“ vom 28. Oktober 2004**

Aufgrund der §§ 10 und 58 I Nr. 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Staufenberger GemeindeService“ wird aufgelöst.

### **§ 2**

Die Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Staufenberger GemeindeService“ vom 28.10.2004, zuletzt geändert am 01.10.2015, wird außer Kraft gesetzt.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 31.12.2024, 23.59 Uhr, in Kraft.

Staufenberg, den 25.01.2024

Grebenstein,  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über Sitzverluste und -übergänge  
in Ortsräten der Gemeinde Staufenberg**

**Ortsrat Escherode**

Das Ortsratsmitglied, Herr **Hans-Jürgen STOCK**, hat sein Mandat im **Ortsrat Escherode** niedergelegt.

Der Ortsrat Escherode hat den Sitzverlust gem. § 52 Abs. 2 Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG) in seiner Sitzung am 09.02.2024 festgestellt. Da **keine Ersatzperson** für den Wahlvorschlag „Gemeinsam für Escherode“ (GfE) vorhanden ist, bleibt dieser Sitz im Ortsrat gem. § 44 NKWG bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

**Ortsrat Landwehrhagen**

Das Ortsratsmitglied, Herr **Hans-Joachim BEISHEIM**, hat sein Mandat im **Ortsrat Landwehrhagen** niedergelegt.

Der Ortsrat Landwehrhagen hat den Sitzverlust gem. § 52 Abs. 2 NKWG in seiner Sitzung am 30.01.2024 festgestellt.

**Sitzübergang:**

Der Gemeindegewahlausschuss hat Herrn **Dirk ALBERT** als Ersatzperson (§ 38 NKWG) festgestellt und er rückt daher gem. § 44 NKWG für den Wahlvorschlag „Bündnis90/Die Grünen“ (Grüne) nach.

**Ortsrat Sichelstein**

Das Ortsratsmitglied, Frau **Nina BERNHARDT**, hat ihr Mandat im **Ortsrat Sichelstein** durch Umzug in einen anderen Gemeindeteil verloren.

Der Ortsrat Sichelstein hat den Sitzverlust gem. § 52 Abs. 2 NKWG in seiner Sitzung am 12.10.2023 festgestellt.

**Sitzübergang:**

Als Ersatzperson (§ 38 NKWG) wurde vom Gemeindegewahlausschuss Herr **Lars SCHWANITZ** festgestellt und er rückt daher gem. § 44 NKWG für den Wahlvorschlag „Wir für Sichelstein“ (Wfs) nach.

**Ortsrat Speele**

Das Ortsratsmitglied, Herr **Walter JENTSCH**, hat sein Mandat im **Ortsrat Speele** niedergelegt und ist zwischenzeitlich verstorben.

Der Ortsrat Speele hat den Sitzverlust gem. § 52 Abs. 2 NKWG in seiner Sitzung am 08.02.2024 festgestellt. Da **keine Ersatzperson** für den Wahlvorschlag „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)“ vorhanden ist, bleibt dieser Sitz im Ortsrat gem. § 44 NKWG bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

Staufenberg, 23.02.2024

gez. Schwigon

Karola Schwigon, Gemeindegewahlleiterin